

**Beitrags- und Gebührensatzung  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 16.04.2013**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006, zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), und §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21.03.2006, zuletzt geändert am 01.03.2011 (GV. NRW. S. 165), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 2 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 3 Datenschutz
- § 4 Inkrafttreten und Geltungsbereich

**§ 1**

**Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag,  
Zweithörerbeitrag**

- (1) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne von § 52 Abs.1 HG und von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne von § 52 Abs. 3 HG wird ein Beitrag in Höhe von jeweils 100,00 € pro Semester erhoben. Zweithörerinnen und Zweithörer anderer Hochschulen sind von der Zahlung des Zweithörerbeitrags befreit, wenn eine mit der anderen Hochschule geschlossene Vereinbarung dies, insbesondere als Element einer Kooperation oder eines Netzwerks, vorsieht und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags setzt die Rektorin oder der Rektor im Einzelfall fest; sie ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Die Zulassung wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

## **§ 2 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

Als Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren werden erhoben:

- (1) für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises, des Zweit-/Gasthörerinnen- oder Zweit-/Gasthörerscheins, der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 10,00 €
- (2) für den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen Verwaltungsaufwand jeweils 10,00 €

Ausgenommen von der Pflicht zur Entrichtung der Verspätungsgebühr sind die Studierenden, die nach Ablauf der Immatrikulationsfrist die Einschreibung zum Promotionsstudium beantragen.

## **§ 3 Datenschutz**

Soweit erforderlich werden die nach den Regelungen der Einschreibungsordnung erhobenen Daten für die Ausführung dieser Satzung benutzt.

## **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05.2006 außer Kraft.

Sie gilt für Beiträge und Gebühren, die nach dieser Satzung ab dem Sommersemester 2013 erhoben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.04.2013.

Düsseldorf, den 16.04.2013

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

  
Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.